

# Qualitätszeichen Baden-Württemberg „Gesicherte Qualität“



## Zusatzanforderungen für den Produktbereich

### Honig

Stand: 01.01.2019

## Inhalt:

Nr.		Seite
<b>I.</b>	<b>BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN</b>	<b>3</b>
1.	Qualität	3
2.	Herkunft	3
3.	Gentechnik	3
<b>II.</b>	<b>BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER (EINSCHLIEßLICH ERZEUGUNG UND HANDEL)</b>	<b>4</b>
1.	Zeichennutzungsvertrag	4
2.	Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung	4
3.	Eigenkontrolle	4
4.	Hygiene	4
5.	Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft	4
6.	Qualitätsuntersuchungen	4
7.	Rückstandsuntersuchungen	4
8.	Trennung und Dokumentation der Warenflüsse	4
9.	Zeichenverwendung	4
<b>III.</b>	<b>MITGELTENDE UNTERLAGEN</b>	<b>6</b>
<b>IV.</b>	<b>ZEICHENERKLÄRUNG</b>	<b>6</b>

---

# **I. BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN**

## **1. Qualität**



Der Honig, der mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg gekennzeichnet werden soll, muss die Qualitätsanforderungen für Honig mit dem Warenzeichen des Deutschen Imkerbundes "Bildzeichen Gewährverschluss grün" erfüllen.

Folgende Werte dürfen nicht überschritten werden:

- Wassergehalt max. 18 %.
- Der Honig darf bei der Abfüllung nur kurzzeitig und nicht über 40° C erwärmt werden. Der Hydroxymethylfurfural-Gehalt (HMF-Gehalt) darf 15 mg pro kg Honig (nach Winkler oder einer vergleichbaren anderen Methode) nicht überschreiten.
- Die Invertaseaktivität muss mindestens 64 Einheiten (U pro kg Honig) SIEGENTHALER betragen.
- Honig darf nicht filtriert werden.

## **2. Herkunft**



Der Honig muss in Baden-Württemberg erzeugt werden und von Bienenvölkern stammen, deren Standort sich während der gesamten Erntezeit in Baden-Württemberg befindet.

## **3. Gentechnik**



Alle Produkte dieses Bereichs, die mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg gekennzeichnet und vermarktet werden, müssen die Anforderungen für eine Kennzeichnung als Lebensmittel, das ohne Anwendung gentechnischer Verfahren erzeugt wurde („Ohne Gentechnik“), gemäß EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 22.06.2004 in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.

## **II. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER (EINSCHLIEßLICH ERZEUGUNG UND HANDEL)**

### **1. Zeichennutzungsvertrag**



Der Betrieb muss einen gültigen Zeichennutzungsvertrag mit einem Lizenznehmer abschließen und dokumentieren.

### **2. Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung**

Bevor ein Zeichennutzer erstmals Ware mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg vermarkten darf, muss in einer Eingangskontrolle nachgewiesen werden, dass die Anforderungen für die Zeichennutzung erfüllt werden.

### **3. Eigenkontrolle**



Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Qualitätszeichen Baden-Württemberg und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

### **4. Hygiene**

Die Gewinnung und die Verarbeitung (Abfüllung, Handel) von Honig mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg ist nur in Betrieben erlaubt, die ein dokumentiertes HACCP-Konzept umsetzen.

### **5. Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft**



Ein Zeichennutzer darf Rohwaren und Produkte für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen nur von Betrieben zukaufen, die als Erzeuger bzw. als Zeichennutzer in das Qualitätszeichen eingebunden sind.

Alle QZBW-Waren müssen dazu auf den Lieferdokumenten im Wareneingang vom Lieferanten eindeutig mit Art, Menge und QZBW-Kennzeichnung bezeichnet werden.

### **6. Qualitätsuntersuchungen**

Jährlich sind bei mindestens 10 % der Erzeuger (Direktvermarkter) und 100 % der nicht selbst erzeugenden Zeichennutzer (Abfüllbetriebe, Handel) Honigproben zu ziehen und mindestens hinsichtlich folgender Parameter zu untersuchen:

- Wassergehalt
- HMF-Gehalt
- Invertaseaktivität
- Sortenreinheit (Pollenanalyse)
- Geschmacks- und Aromafehler

Bei nicht selbst erzeugenden Zeichennutzern muss mindestens je 1500 kg bei jeder mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg gekennzeichneten Honigsorte eine Qualitätsuntersuchung durchgeführt werden.

### **7. Rückstandsuntersuchungen**

In begründeten Einzelfällen oder auf allgemeine Empfehlung der Behörden müssen Untersuchungen von Honigproben auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und Schadstoffen durchgeführt werden.

### **8. Trennung und Dokumentation der Warenflüsse**



Honig für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg ist eindeutig und nachvollziehbar zu kennzeichnen. Ware, die nicht unter dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg vermarktet wird, ist im gesamten Betriebsablauf von der Programmware nachvollziehbar getrennt zu führen.

### **9. Zeichenverwendung**



Das Qualitätszeichen Baden-Württemberg darf nur in Verbindung mit dem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften Qualität und Herkunft zweifelsfrei und eindeutig verwendet werden.

Für den Verbraucher missverständliche oder widersprüchliche Kennzeichnungen mit anderen Auszeichnungen/Aufmachungen sind zu vermeiden, d.h. es muss eine eindeutige Zuordnung des Qualitätszeichens Baden-Württemberg zu der entsprechenden Ware erfolgen.

### III. MITGELTENDE UNTERLAGEN

1. Grundanforderungen für die Haltung von Honigbienen und die Gewinnung von Honig
2. Checkliste zur Eigenkontrolle für Zeichennutzer
3. EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz

### IV. ZEICHENERKLÄRUNG



Anforderungen, die mit diesem Symbol gekennzeichnet sind, müssen erfüllt werden. Die gänzliche Nichterfüllung einer Anforderung führt zwangsweise zum Ausschluss bzw. zur Nichtzulassung des Betriebs oder des betreffenden Erzeugnisses im Qualitätszeichen Baden-Württemberg.

Die übrigen Zusatzanforderungen sind fakultative Anforderungen. In der Summe müssen die Zusatzanforderungen zu mindestens 80 % erfüllt werden.

#### **Herausgeber:**

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Kernerplatz 10

70182 Stuttgart